

Dorferneuerung  
Rettenbach 3

Gemeinde Rettenbach

## Einladung zur Wahl des Vorstands der Teilnehmergeinschaft

am 29.09.2022 um 19:30 Uhr

im Gasthaus „Zum alten Wirt“, Dorfstraße 9 in 93191 Rettenbach

*Sehr geehrte Teilnehmerin, sehr geehrter Teilnehmer,  
sehr geehrte Damen und Herren,*

*mit der Anordnung der Dorferneuerung ist die Teilnehmergeinschaft Rettenbach 3 als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden. Ihr gehören alle Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten im Verfahrensgebiet (Flurbereinigungsgebiet) an. Der Teilnehmergeinschaft obliegt es, das Verfahrensgebiet neu zu gestalten und alle dazu notwendigen Maßnahmen zu treffen. Dazu braucht die Teilnehmergeinschaft einen aus mehreren Mitgliedern bestehenden Vorstand, der die Geschäfte führt.*

*Der Vorstand trägt gegenüber den Teilnehmern die Verantwortung für die Umsetzung der Ziele des Dorferneuerungsverfahrens. Die Vorstandswahl ist daher sehr wichtig für die Teilnehmer am Verfahren. Ich bitte Sie deshalb, nehmen Sie an der Vorstandswahl teil.*

*Mit freundlichen Grüßen*

gez.

Teresa Meyer

Bauoberrätin



In Kürze wird die öffentliche Bekanntmachung und Ladung zur Vorstandswahl erfolgen. Bitte beachten Sie dazu die folgenden Informationen:

## **Der Vorstand vertritt die Teilnehmergeinschaft**

Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. In Bayern sind ihr zum großen Teil die Aufgaben der Flurbereinigungsbehörde übertragen. Die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft führt der Vorstand. Er trägt somit eine große Verantwortung für das Verfahren.

Der Vorstandsvorsitzende ist ein Beamter des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz, der die erforderliche fachliche und technische Vorbildung besitzt.

Die weiteren Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter werden von den Teilnehmern gewählt. Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz hat die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter auf je vier festgelegt.

## **Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand wird zunächst zur Neugestaltung des Verfahrensgebiets Wege planen, die die Grundstücke sinnvoll erschließen. Dabei ist neben einer möglichst guten Anfahrbarkeit auch auf eine sparsame Flächeninanspruchnahme für die Wege und auf wirtschaftliche Ausbaurkosten zu achten.

Ferner sollen die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse im Verfahrensgebiet verbessert werden. Notwendige und ausgewogene Maßnahmen zum

lokalen Hochwasserschutz und zur Wasserrückhaltung in der Fläche sind umzusetzen.

Das Verfahrensgebiet ist Teil unserer Kulturlandschaft. Es ist Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen. Deshalb sind im Verfahren auch Maßnahmen zum Erhalt des Landschaftsbildes und zur Verbesserung des Naturhaushaltes durchzuführen. Auf die Belange des Natur- und Artenschutzes hat der Vorstand in besonderer Weise zu achten.

Maßnahmen der Dorferneuerung wie z.B. Straßenraum- und Platzgestaltungen, Freiflächengestaltungen, Grünordnungsmaßnahmen oder die Sanierung und Umnutzung von Gebäuden werden in den Ortslagen durchgeführt. Planungen zur Verbesserung der Wohn- und Arbeitsbedingungen und zur Verbesserung des Naturhaushaltes werden in enger Zusammenarbeit zwischen dem Vorstand, der Gemeinde und den Bürgern erarbeitet.

Der Vorstand muss den Wert der Grundstücke ermitteln, um die Teilnehmer mit Land von gleichem Wert abfinden zu können. Bei der Mitwirkung von auswärtigen Sachverständigen ist es wichtig, dass die Vorstandsmitglieder ihr Wissen über die Böden und ihre Ertragsfähigkeit einbringen.

Beim Ausbau der Wege und bei der Gestaltung von Gewässern sind vorübergehende Wirtschaftserchwernisse nicht immer zu verhindern. Der Vorstand muss in Härtefällen Entschädigungen beschließen, die zu einer gerechten und zumutbaren Regelung führen.

Bei der Neugestaltung der Grundstücke ist es dringend nötig, dass die Vorsitzende des Vorstands von

objektiven und neutralen Vorstandsmitgliedern mit guten Ortskenntnissen unterstützt und beraten wird.

Neben diesen wichtigsten Arbeitsfeldern sind im Laufe eines Verfahrens viele Einzelentscheidungen zu treffen. Dabei gilt es Lösungen zu finden, die möglichst allen Beteiligten und Interessen gerecht werden.

### **Die Grundstückseigentümer entscheiden**

Diese Information dient dazu, besser zu beurteilen, wer für ein Ehrenamt als Vorstandsmitglied geeignet ist und gewählt werden soll. Jeder Interessierte muss für sich entscheiden, ob er ein solches Amt annehmen und sich zur Wahl stellen möchte.

Alle Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten im Verfahrensgebiet haben ein Stimmrecht. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Sie müssen sich auf eine Person einigen, die die Stimme abgibt und diese bevollmächtigen. Sollten Sie verhindert sein, können Sie eine Vertrauensperson, die selber nicht beteiligt ist, zur Stimmabgabe bevollmächtigen.

Gewählt werden können alle Personen, die nach Bürgerlichem Recht unbeschränkt geschäftsfähig sind - sie müssen nicht Grundstückseigentümer oder Landwirte im Verfahrensgebiet sein.